

Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doctor of Philosophy (Ph.D.) am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences der Fakultät für Sozialwissenschaften

vom 29. August 2007

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 22/2007, S. 9ff, vom 3. September 2007)

1. Änderung vom 3. November 2010

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 33/2010, S. 7, vom 11. November 2010)

Soweit die Promotionsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ein.

§ 1 Art und Zweck der Promotion

- (1) Die Universität Mannheim verleiht den Grad eines „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ für den erfolgreichen Abschluss des Doktorandenstudiums, der angenommenen Dissertation und der Disputation sowie der Veröffentlichung der Dissertation.
- (2) Das Doktorandenstudium erfolgt im Rahmen der Graduate School of Economic and Social Sciences: Empirical and Quantitative Methods (GESS) am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS).
- (3) Die Dissertation muss eine selbständige, die Wissenschaft fördernde Arbeit sein. Durch das Doktorandenstudium, die Dissertation und die Disputation müssen der Doktorand / die Doktorandin seine/ihre Fähigkeiten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zum wissenschaftlichen Diskurs des jeweiligen Faches nachweisen.
- (4) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das am CDSS ordnungsgemäß vertreten ist, dies sind die Promotionsfächer:
 - Politikwissenschaft,
 - Psychologie und
 - Soziologie.

§ 2 Auswahl- und Prüfungskommission

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden von der Auswahl- und Prüfungskommission getroffen, wenn für sie nicht der Academic Director oder die Dissertationskommission zuständig ist.
- (2) Die Auswahl- und Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern: dem Akademischen Direktor (*Academic Director*) des CDSS, der den Vorsitz übernimmt und zwei weiteren am CDSS beteiligten Hochschullehrern. Näheres regelt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren für die Promotionsstudiengänge am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS).

§ 3 Dissertationskommission

(1) Die Disputation wird von einer Dissertationskommission (*dissertation committee*) aus mindestens drei Mitgliedern abgenommen. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Mannheim angehören.

(2) Den Vorsitz der Dissertationskommission übernimmt der Fachvertreter der Auswahl- und Prüfungskommission des jeweiligen Faches oder ein vom Academic Director bestimmter Vertreter des Faches. Der Betreuer der Arbeit kann nicht den Vorsitz der Dissertationskommission übernehmen.

(3) Der Dissertationskommission gehören neben dem Vorsitzenden die nach § 4 bestimmten Betreuer und Zweitbetreuer an.

(4) Nach Annahme des Dissertationsvorhabens am Ende des zweiten Semesters des Promotionsstudiengangs durch die Auswahl- und Prüfungskommission werden der Betreuer und der Zweitbetreuer vom Academic Director eingesetzt. Der Vorsitzende der Dissertationskommission wird spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 6 vom Academic Director bestimmt.

§ 4 Betreuer, Zweitbetreuer und Gutachter

(1) Der Betreuer (*Supervisor*) und der Zweitbetreuer (*Co-Supervisor*) beraten den Doktoranden / die Doktorandin während des Dissertationsprojektes und nehmen die Berichte über den Fortgang der Arbeit entgegen.

(2) Der Betreuer und Zweitbetreuer können sein: Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Hochschul- oder Privatdozenten, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren der Universität Mannheim und habilitierte Wissenschaftler der kooperierenden Institute der GESS (bzw. des CDSS). Die Auswahl- und Prüfungskommission kann einen Professor oder habilitierter Wissenschaftler einer deutschen oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung als Zweitbetreuer bestellen, wenn eine adäquate fachliche Betreuung des Dissertationsprojektes dies erfordert.

(3) Für den Fall, dass ein Dissertationsprojekt durch den zuständigen Betreuer oder Zweitbetreuer nicht bis zum Abschluss betreut werden kann, bestimmt der Academic Director einen neuen Betreuer bzw. Zweitbetreuer der Arbeit.

(4) Betreuer und Zweitbetreuer sind gleichzeitig Gutachter der Dissertation. Die Gutachter sollen innerhalb von zwei Monaten die Gutachten anfertigen.

§ 5 Zulassung zum Promotionsstudiengang

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang setzt im Regelfall eine in dem vom Antragsteller gewählten Promotionsfach mindestens mit der Note „gut“ abgelegte Abschlussprüfung (in der Regel ein Master) an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sowie sehr gute englische Sprachkenntnisse voraus. Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

(2) Die Auswahl der Graduierten für den Promotionsstudiengang am CDSS erfolgt nach Qualifikation und Eignung durch die Auswahl- und Prüfungskommission auf der Grundlage der gültigen Auswahlsetzung.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerber / die Bewerberin hat dem Academic Director ein schriftliches, formloses Promotionsgesuch einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) Die in der Regel auf englisch abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung mit der Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig verfasst sowie sämtliche Belege deutlich gemacht und korrekt angegeben hat. Die eingereichten Exemplare gehen in das Eigentum der Universität über.
 - (b) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem die Anfertigung der Dissertation begleitenden Doktorandenstudium. Der Nachweis ist geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Doktorandenstudium im Rahmen des Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim. Über die Anerkennung von Leistungen anderer Doktorandenprogramme entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Studienordnung des CDSS.
- (3) Die Zurücknahme des Gesuchs durch den Doktorand / die Doktorandin ist so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet oder die Disputation angesetzt worden ist.
- (4) Der Academic Director prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung.

§ 7 Annahme der Dissertation

- (1) Liegen die Gutachten des Betreuers und des Zweitbetreuers vor, in denen die Annahme der Dissertation befürwortet wird, so gibt der Academic Director den Fakultätsmitgliedern der am CDSS beteiligten Fächern Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen.
- (2) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Gutachter die Annahme befürworten und kein Fakultätsmitglied nach Abs. 1 schriftlich widerspricht.
- (3) Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht gegeben sind, entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission. Hierzu kann die Kommission einen weiteren Gutachter bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Jeder, die Annahme befürwortende Gutachter erteilt der Dissertation eine der Noten *summa cum laude* (mit Auszeichnung), *magna cum laude* (sehr gut), *cum laude* (gut) oder *rite* (genügend).
- (5) Eine publikationsbasierte Dissertation ist grundsätzlich möglich; ob die Quantität und Qualität der Veröffentlichungen für eine Promotion ausreichen, entscheiden die Gutachter.
- (6) Lehnt die Dissertationskommission die Dissertation ab, so ist die Promotion gescheitert. Dies ist dem Bewerber / der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Disputation und Gesamtergebnis

- (1) Die Disputation erfolgt vor der Dissertationskommission unter der Leitung ihres Vorsitzenden. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der Disputationstermin wird in der Regel drei Wochen zuvor durch das CDSS angesetzt. Die Dauer der Disputation beträgt etwa 60 Minuten.
- (3) Zwischen der Abgabe der Dissertation und der Disputation sollen höchstens vier Monate liegen.

- (4) Die Disputation ist öffentlich. Die Teilnahme als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Disputation und sorgt für die Führung des Protokolls. Nach Abschluss der Disputation und der Beratung des Ergebnisses des Promotionsverfahrens teilt er dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (6) Die Disputation erfolgt in der Regel in englischer Sprache.
- (7) Der Doktorand / die Doktorandin stellt zunächst in einem Vortrag von circa 15 Minuten die Hauptergebnisse der Dissertation dar. Im Anschluss hieran findet eine Diskussion von circa 45 Minuten statt, in der die Kommissionsmitglieder Fragen zur Dissertation und zu weiterführenden Aspekten, die mit dem Dissertationsthema verbunden sind dem Doktoranden/der Doktorandin stellen können.
- (8) Die Disputation ist als Prüfungsleistung angenommen, wenn die Dissertationskommission mehrheitlich die Annahme befürwortet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Lehnt die Dissertationskommission die Annahme der Disputation ab, kann diese frühestens nach drei und spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert.
- (10) Ist die Disputation angenommen, entscheidet die Dissertationskommission über die Benotung der Dissertation, der Disputationsleistung und über das Gesamtergebnis der Promotionsleistung entsprechend der Notenskala gemäß § 7 Abs. 4. Die Notenfestsetzung erfolgt jeweils mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Promotionszeugnis weist die Leistungen für das Doktorandenstudium am CDSS, die Dissertation, die Disputation sowie das Gesamtergebnis aus und wird in der Regel auf Englisch verfasst.

§ 9 Drucklegung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden / der Doktorandin in einer von den Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Lehnt einer der Gutachter die Genehmigung ab, entscheidet die Dissertationskommission über die Genehmigung. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Academic Director im Einvernehmen mit der Dissertationskommission in begründeten Fällen zulassen.
- (2) Von der Dissertation ist ein Belegexemplar für das CDSS bei der Geschäftsstelle des CDSS abzugeben. Darüber hinaus müssen abhängig von der Art der Veröffentlichung der Dissertation folgende Pflichtexemplare abgegeben werden:
 - (a) Wird die Dissertation als Monografie über den Buchhandel verbreitet und wird dabei eine Auflage von mindestens 150 nachgewiesen, so beträgt die Zahl der Pflichtexemplare sechs.
 - (b) Wird die Dissertation in einer oder mehreren Zeitschriften veröffentlicht, so müssen sechs gebundene Pflichtexemplare der erschienenen Beiträge abgegeben werden.
 - (c) Erfolgt in Absprache mit der Universitätsbibliothek die Veröffentlichung in einer elektronischen Form, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind, beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare sechs.
 - (d) Wird die Dissertation nicht gemäß den Regelungen der lit. a) bis c) veröffentlicht, sind 55 Pflichtexemplare in Buchdruck abzuliefern.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung

abzuliefern. Versäumt der Bewerber / die Bewerberin diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Academic Director kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt mit dem Titel der Arbeit, dem Namen des Verfassers / der Verfasserin und dem Zusatz zu versehen: „Dissertation thesis written at the Center for Doctoral Studies in the Social and Behavioral Sciences of the Graduate School of Economic and Social Sciences and submitted for the degree of Doctor of Philosophy (Ph.D.) of the Faculty of Social Sciences at the University of Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Academic Directors und der Gutachter sowie der Tag der Disputation anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 10 Vollzug der Promotion

(1) Mit Ablieferung der Pflichtexemplare und nach der Publikation gemäß § 9 Abs. 2 wird die Promotion vollzogen. Der Bewerber / die Bewerberin erlangt danach das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Academic Director unterschrieben. Sie trägt das Datum der Disputation und das Datum des Vollzugs der Promotion gemäß Abs. 1.

§ 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen - Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor oder nach Vollzug der Promotion, dass der Bewerber / die Bewerberin die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Auswahl- und Prüfungskommission die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist die Auswahl- und Prüfungskommission.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.